

SATZUNG
der
DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR POLITISCHE BILDUNG
Landesverband Berlin e.V.
(in der Fassung vom 14.06.2021)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Vereinigung für Politische Bildung Landesverband Berlin e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen (Register VR 14137 B)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die politische Erziehung und Bildung in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung der politischen Bildung in Berlin als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in Jugend- und Erwachsenenbildung sowie die Ausgestaltung und Entwicklung des Faches Politik und der entsprechenden Fächer und Fächergruppen in den Berliner Schulen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) staats- und gesellschaftliche Bildungsarbeit, die Erarbeitung von Erklärungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Belangen der Politischen Bildung sowie die Durchführung von Tagungen, Seminar, Kolloquien und anderen Veranstaltungen;
 - b) das Zusammenwirken mit steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland durch geeignete Vorhaben und Maßnahmen fördern;
 - c) die Mitwirkung im Bundesverband „Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V.“
- (4) Der Verein tritt aktiv für Demokratie und Toleranz sowie die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte ein. Hierzu sind alle Mitglieder des Vereins in ihrem Handeln für Politische Bildung verpflichtet.

§ 3 Selbstlosigkeit und Vermögensbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

a) an die „Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der politischen Bildung in Berlin als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in Jugend- und Erwachsenenbildung sowie die Ausgestaltung und Entwicklung des Faches Politik und der entsprechenden Fächer und Fächergruppen in den Berliner Schulen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Personen, die Mitglied demokratiefeindlicher Gruppierungen sind oder sich für deren Zwecke engagieren, auch ohne Mitglied dieser Gruppierung zu sein, sowie Mitglieder anderer Organisationen, die die Gleichwertigkeit aller Menschen verneinen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen, sich vereinschädigend verhalten hat oder entgegen § 4 (2) Mitglied einer demokratiefeindlichen Gruppierung wurde oder eine solche, ohne Mitglied zu sein, unterstützt oder die Gleichwertigkeit aller Menschen verneint, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Dem Mitglied steht dann das Recht zu, gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes Berufung an die Mitgliederversammlung zu erheben.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (7) Auf das Vermögen des Vereins haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.
- (8) Die korporative Mitgliedschaft anderer Vereine, deren Ziele und Satzungen denen des Vereins entsprechen, ist möglich. Über diese korporative Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist vertraglich festzulegen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sieben Beisitzern. Der erste Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden können auch gleichzeitig Schatzmeister sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.
- (4) Die Angehörigen des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines der beiden Stellvertreter. Sind beide Stellvertreter anwesend, entscheidet die Stimme des Stellvertreters, der dem Vorstand am längsten angehört.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich – auch per E-Mail oder dergleichen - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform – z. B. per E-Mail - durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. die Sendezeit der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse – bzw. E-Mail-Adresse - gerichtet ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Anträge allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zur Kenntnis gegeben werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.

Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - d) Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 4 Abs. (6)
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- Im Falle von Absatz (6), Buchstabe a), sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Landesverbände / Bundesorganisation

- (1) Der Verein ist der Berliner Landesverband der Deutschen Vereinigung für politische Bildung.
- (2) Der Verein entsendet gemäß seiner Mitgliederzahl Delegierte zur Delegiertenversammlung der Bundesorganisation. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.